

Organisationsatzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel Vom 2. Mai 2022

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022, GVOBl. S. 102) wird mit Beschlussfassung des Präsidiums vom 20. April 2022 folgende Organisationsatzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel (Satzung) erlassen:

§ 1 Struktur

Die bibliothekarischen Einrichtungen der Fachhochschule Kiel bilden die Hochschulbibliothek als zentrale Einrichtung.

§ 2 Aufgaben und Nutzung der Bibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschule mit Literatur, Literaturinformationen sowie mit elektronischen Fachinformationen. Sie dient der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Fachhochschule Kiel.
- (2) Darüber hinaus steht sie als öffentliche Einrichtung der Wissenschaft sowie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung, soweit sie davon in ihrer Funktion als Hochschulbibliothek der Fachhochschule Kiel nicht beeinträchtigt wird. Zusammen mit dem ZKW organisiert sie zudem einzelne Kulturveranstaltungen und leistet damit einen Beitrag zum Campusleben.
- (3) Sie arbeitet mit anderen Bibliotheken außerhalb der Hochschule zusammen, insbesondere durch die Teilnahme am deutschen und internationalen Leihverkehr der Bibliotheken, im Rahmen der Bibliotheksverbände, dem Beirat der wissenschaftlichen Bibliotheken Schleswig-Holsteins sowie in Konsortien.
- (4) Die Hochschulbibliothek stellt der Hochschule ein institutionelles Repositorium zur Verfügung. Sie berät und schult die Hochschulmitglieder soweit möglich in allen Fragen, die mit der Nutzung der Bibliothek zusammenhängen.

§ 3 Leitung der Hochschulbibliothek

- (1) Das Präsidium bestimmt eine Leitung der Hochschulbibliothek und eine Stellvertretung. Zentrale Aufgaben nimmt die Leitung der Hochschulbibliothek nach Weisung des Präsidiums wahr. Das Präsidium kann Aufgaben an die Leitung delegieren.
- (2) An den Standortbibliotheken außerhalb des Campus Kiel ist der jeweils zuständige Fachbereichsdekan oder die Fachbereichsdekanin bei allen Entscheidungen, die diesen Standort betreffen, einzubinden.
- (3) Die Leitung der Hochschulbibliothek wird hauptamtlich von einer Bibliothekarin oder einem Bibliothekar wahrgenommen.
- (4) Die Leitung der Hochschulbibliothek berät den ressortzuständigen Vizepräsidenten und den Bibliotheksbeirat in allen die Entwicklungsplanung der Hochschulbibliothek betreffenden Angelegenheiten.

- (5) Die Leitung der Hochschulbibliothek erstellt ein jährliches Reporting für das Präsidium über die wesentlichen mit der Nutzung und dem Betrieb der Bibliothek verbundenen Zahlen und die daraus resultierenden Kosten.

§ 4 Standortbibliotheken

- (1) Bibliotheken an den jeweiligen Standorten sind die Bibliotheken in Kiel und Osterrönfeld. Für die Teilbibliothek Agrarwirtschaft wird eine Leitung eingesetzt, die für die speziellen Belange der Teilbibliothek zuständig ist.
- (2) Art und Umfang der Leistungen der Hochschulbibliothek richten sich nach der speziellen Aufgabenstellung der Bibliotheken an den jeweiligen Standorten sowie nach ihrer personellen, sachlichen und technischen Ausstattung.
- (3) Die Bibliotheken an den Standorten sind verantwortlich für die Literaturversorgung der Fachbereiche an den jeweiligen Standorten. Die Erwerbung erfolgt in Absprache mit den Fachbereichen sowie dem ressortzuständigen Vizepräsidenten.
- (4) Fachübergreifende E-Ressourcen (Lizenzen, E-Book-Pakete) werden am Standort Kiel beschafft, katalogisiert und, soweit rechtlich und technisch möglich, allen Standorten zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Grundsätze der Bestandsergänzung orientieren sich an der jeweils gültigen Erwerbungsrichtlinie der Hochschulbibliothek.
- (6) Wenn Bestände von den Bibliotheken an den jeweiligen Standorten für entbehrlich erachtet werden, findet die Aussonderungsrichtlinie der Hochschulbibliothek Anwendung.

§ 5 Aufgaben des Bibliotheksbeirates

- (1) Der Beirat unterstützt und berät die Hochschulbibliothek in der Entwicklungsplanung und macht Vorschläge für strategische Ziele der Bibliothek. Er dient zudem der Abstimmung der Fachbereiche untereinander in Bibliotheksfragen.
- (2) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Ihm wird das Reporting gem. § 3 Absatz 5 in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie es für seine Aufgaben wesentlich ist.

§ 6 Zusammensetzung des Bibliotheksbeirats

- (1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an:
 - a. die Beauftragten für die Lehre oder eine geeignete Vertretung der Fachbereiche
 - b. eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident
 - c. die Leitung der Zentralbibliothek
 - d. die Leitung der Teilbibliothek Agrarwirtschaft
 - e. eine studentische Vertretung

- f. die akademische Leitung des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz
 - g. die Leitung des Zentrums für Lernen und Lehrentwicklung
 - h. die Leitung einer externen Hochschulbibliothek
- (2) Die Geschäftsführung des Bibliotheksbeirats obliegt der Leitung der Zentralbibliothek.
- (3) Der Vorsitz wird für ein Jahr aus den internen Mitgliedern gewählt.

§ 7 Haushaltsführung

- (1) Die Mittelbewirtschaftung für den Fachbereich Agrarwirtschaft erfolgt durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung für alle weiteren Fachbereiche erfolgt nach Zuweisung an die Fachbereiche und Beschlussfassung in den Fachbereichen zentral durch die Leitung der Zentralbibliothek.
- (3) Die Haushaltsplanung der Hochschule kann für die Erfüllung fachbereichsübergreifender Aufgaben die zentrale Zuweisung von Mitteln vorsehen.
- (4) Die jeweiligen Bibliotheksbudgets sind Gegenstand von Zielvereinbarungsgesprächen zwischen dem Präsidium und den Fachbereichen, um festzulegen, mit welchem Prozentsatz der Sachmittel sich die jeweiligen Fachbereiche an der jährlichen Finanzierung der Bibliothek beteiligen.

§ 8 Zuweisung des Personals

- (1) Das hauptberuflich tätige Personal wird der Hochschulbibliothek durch das Präsidium an die jeweiligen Standorte zugewiesen.
- (2) Das an den Standorten zugewiesene Personal kann an einem anderen Standort unterstützen, wenn die Öffnung des Standortes nicht gewährleistet werden kann.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel vom 8. Mai 2012 (NBI. MWV. Schl.-H. 2012, S. 33) außer Kraft.

Kiel, den 2. Mai 2022

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel